

## Benedikt in Wien ferner:

7597. Fremdenführer, neuester, vollständiger u. zeitsparender illustrirter, in Wien u. seinen Umgebungen. 4. Aufl. 16. Cart. 21 N<sup>o</sup>
7598. Huschak, J. A., Krimleameln. A Sammlung v. g'sammelten u. selbsta g'machten Schnaderhüpfeln u. Staud'nleadeln. 16. 1863. Geh. 12 N<sup>o</sup>
7599. Kreuzer-Bibliothek, Wiener, od. ungeheure Heiterkeit in der Westentasche. IV. V. 2. Aufl. 32. Geh. 2 N<sup>o</sup>
7600. Lauber's, A., ägyptisches Traumbuch nebst den verläßl. Ausleggn. u. beigefügten Lotto-Nummern. 7. Abdr. 8. In Comm. Geh. 12 N<sup>o</sup>; m. Anh. 24 N<sup>o</sup>
7601. Martinek, J., Organisirungs-Projekt der k. k. Staats-Baubehörden, m. Rücksicht auf die autonome Stellg. der Kronländer. 2. Aufl. Lex.-8. In Comm. Geh. 12 N<sup>o</sup>
7602. Mephisto. Illustrirter humoristisch-satyr. Kalender f. d. J. 1863. 8. Geh. 9 N<sup>o</sup>
7603. Plan, neuester, v. Wien m. allen Vorstädten u. den jüngsten Stadterweitergn. Fol. Auf Leinw. u. in Carton 1/2 f
7604. Schreiber, G., das Mädchen in Bezug auf dessen Bestimmung. 16. 1863. Cart. 1/2 f

## Benedikt in Wien ferner:

7605. Steinbach, L. G., keine kranken Hausthiere mehr. Ein verläßl. Rathgeber bei allen Thier-Krankheiten. 16. Geh. 12 N<sup>o</sup>
7606. Stöger, A., der kleine vollkommene Luft-Feuerwerker. 3. Aufl. 16. Geh. 18 N<sup>o</sup>
7607. Toiletten-Geheimnisse, enthüllt, od. die Kunst lange schön u. jung zu bleiben. 8. 1863. Geh. 1 f 9 N<sup>o</sup>
7608. Umgebungen, die malerischen, Wiens nebst den Ausflügen auf der Nord-, West- u. Süd-Bahn. 16. Cart. 1/2 f
7609. Volksbücher aus alter u. neuer Zeit. 34. Hft. 8. 1/6 f  
Inhalt: Maria Stuart. Historische Schilderung. Nach den besten Quellen bearb. v. F. Steinbach.

## Wilberg in Athen.

7610. Heldreich, Th. v., die Nutzpflanzen Griechenlands. Mit besond. Berücksicht. der neugriech. u. pelasgischen Vulgarnamen. gr. 8. Geh. \* 3/2 f

## Meline, Gans &amp; Co. in Brüssel.

- Thiers, A., Histoire du consulat et de l'empire. Tome XX. gr. 8. Geh. \* 1 1/6 f; Ausg. in 18. 1 f

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtsfälle.

Wir haben uns über den Recurs des Buchhändlers Veit Joseph Stahel zu Würzburg in der Untersuchung gegen den Buchhändler Christian Heinrich Korn zu Nürnberg von unserm Staatsraths-Ausschusse Vortrag erstatten lassen und unter Abänderung der Erkenntnisse der beiden Vorinstanzen (Börsenbl. 1861, Nr. 97) beschlossen:

- I. die von der Korn'schen Buchhandlung unter dem Titel: „Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Authentischer Abdruck. Nürnberg 1861“ veranstaltete Ausgabe des Entwurfes des gedachten Handelsgesetzbuches sei als Nachdruck zu betrachten;
- II. die Korn'sche Buchhandlung sei schuldig, der durch diesen Nachdruck beeinträchtigten Stahel'schen Buchhandlung eine Entschädigung von fünf hundert fünf und zwanzig Gulden zu leisten, und habe außerdem
- III. eine Geldstrafe von fünfzig Gulden zum Armenfond der Stadt Nürnberg zu entrichten;
- IV. die noch vorräthigen Exemplare der betreffenden Ausgaben seien zu confisciren und zu vernichten;
- V. die Kosten der ersten Instanz habe die verklagte Buchhandlung zu tragen, jene der beiden Berufungsinstanzen seien zu compensiren.

## Entscheidungsgründe.

## ad I.

Der Buch- und Kunsthändler Veit Joseph Stahel in Würzburg ist gegen den Buchhändler Christian Heinrich Korn zu Nürnberg mit einer Nachdruckklage aufgetreten, weil derselbe den von der deutschen Handelsgesetzgebungs-Commission im Monat März 1861 zu Stande gebrachten Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unter dem Titel:

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nach der Schlussfassung der durch die deutsche Bundesversammlung berufenen Commission. Authentischer Abdruck. Nürnberg 1861. sofort habe abdrucken lassen und dem Verkehr übergeben habe, während ihm, dem Stahel, allein das Verlagsrecht darauf zustanden sei. Er hat deshalb Entschädigung, Bestrafung des Korn und Confiscation der noch vorräthigen Exemplare des Nachdrucks beantragt.

Diese Klage und der damit verbundene Antrag erscheinen

auch, wenn man die hier in Frage kommenden Thatsachen unter die Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur etc. gegen Nachdruck betreffend, subsumirt, vollkommen begründet. Der Art. I. dieses Gesetzes verordnet, daß Erzeugnisse der Literatur oder Kunst ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen, und der Art. VI. schreibt vor, daß, wer sich einer solchen rechtswidrigen Veröffentlichung, Nachbildung oder Vervielfältigung schuldig macht, dem hierdurch Beeinträchtigten zu voller Entschädigung und nebstdem zu Entrichtung einer Geldstrafe verpflichtet ist.

Zu dem Thatbestande des Nachdrucks wird nach diesen gesetzlichen Bestimmungen weder eine rechtswidrige Absicht des Nachdruckers, den Urheber oder Rechtsnachfolger an seinem Vermögen zu beschädigen oder sich selbst einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, erfordert, noch kann es auf den Umstand ankommen, ob der Nachdrucker das zum Wiederabdruck benutzte Exemplar des kritischen Werkes auf rechtmäßige oder unrechtmäßige Weise in seinen Besitz gebracht hat.

Es ist vielmehr lediglich der Umstand entscheidend, ob der Nachdrucker das literarische Erzeugniß ohne Einwilligung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers (des Verlegers) auf mechanischem Wege vervielfältigt und auf solche Weise das Recht des Verlagsberechtigten verletzt hat.

Diese Merkmale des Thatbestandes sind aber in der Handlung des Christian Heinrich Korn vollständig gegeben. Aus den officiellen, d. h. von der Handelsgesetzgebungs-Conferenz genehmigten Protokollen erhellt nämlich:

1. daß die Conferenz neben der vom ersten Anfange an veranstalteten Folio-Ausgabe zum Behufe der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen noch eine zweite officielle Ausgabe der Conferenzprotokolle beabsichtigte;

2. daß sie das Autorrecht dieser zweiten officiellen Ausgabe, wozu sie als erster Autor vollkommen berechtigt war, ihrem Protokollführer, dem Bezirksgerichtsrath Luz, übertrug, es ihm überlassend, sich mit einer Buchhandlung über die Herausgabe zu einigen;

3. daß sie bei obiger Uebertragung durchaus keine andere Be-